

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 315/08 B

L 3 R 185/06 (LSG Hamburg)
S 39 R 2463/05 (SG Hamburg)

.....

Klägerin, Antragstellerin
und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nord,
Friedrich-Ebert-Damm 245, 22159 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Oktober 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und K a l t e n s t e i n beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 12. Februar 2008 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 12.2.2008 hat das Landessozialgericht Hamburg (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Regelaltersrente unter Berücksichtigung von Ghettoarbeitszeiten zwischen Juli 1941 und März 1944 als glaubhaft gemachte Beitragszeiten verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) durch nicht unterschriebenen maschinenschriftlichen Schriftsatz ohne Datum, eingegangen am 2.7.2008, sinngemäß Beschwerde eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt. Hierzu hat sie die eigenhändig unterzeichnete "Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse" vom 28.8.2008, beim BSG eingegangen am 3.9.2008, vorgelegt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein nach § 166 Abs 2 SGG (seit 1.7.2008: § 73 Abs 4 SGG) zugelassener Prozessbevollmächtigter in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin erfolgreich zu begründen.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen der Klägerin noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffes ersichtlich.
- 6 Im Gegenteil wird aus dem eigenen Vortrag der Klägerin deutlich, dass sie die Voraussetzungen für die begehrte Leistung nicht erfüllt. Sie gibt an, dass sie während der Zeit von 1941 bis 1944 in dem Dorf Penkovka, Vinitza Oblast, gewesen sei und "dort schwere Arbeit unter den Nazis verrichtet" habe. Sie habe nichts zu essen gehabt, sei geschlagen und für ihr Leben verletzt worden. Damit macht sie aber gerade geltend, dass sie im streitigen Zeitraum Zwangsarbeit verrichtet habe. Dies steht einem Anspruch auf Altersrente aufgrund von Ghettoarbeitszeiten jedoch von vornherein entgegen. Denn hierfür ist - wie im Urteil des LSG zutreffend dargelegt - erforderlich, dass es sich um eine aus eigenem Willensentschluss zustande gekommene Arbeit gegen Entgelt gehandelt hat.



- 7 Die Verwerfung der nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)